

## Wichtige Änderungen im Strafprozessrecht ab 2025

Mit der Kundmachung des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024** im [BGBl. I Nr. 157](#) wurden neue Regelungen für Sachverständige und Dolmetscher eingeführt, die seit dem 01.01.2025 in Kraft sind. Besonders relevant für Ärzt\*innen als Sachverständige sind:

- **Mitteilungspflicht über Arbeitsbelastung** (§ 126 Abs 3a StPO): Sachverständige sind verpflichtet ihre Arbeitsbelastung unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitzuteilen, wenn sie in mehr als zehn Verfahren Fristen für Gutachten überschritten haben. Eine Bestellung ist dennoch möglich, wenn die fristgerechte Erfüllung glaubhaft gemacht wird oder eine unverzügliche Befundaufnahme zur Vermeidung erheblicher Ermittlungsbeeinträchtigungen erforderlich ist.
- **Verpflichtende Fristsetzung** (§ 126 Abs 3b StPO): Sachverständigen ist eine angemessene Frist für die Erstellung von Gutachten und Befunden zu setzen. Bei absehbaren Fristüberschreitungen sind sie verpflichtet, dies innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen und anzugeben, ob eine längere Frist möglich ist, die dann entsprechend verlängert werden kann.

Die Neuerungen orientieren sich an Änderungen im Zivilverfahren und sollen die Verfahrensführung optimieren.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung Kassenrecht, PKV und Rechtspolitik für Auskünfte gerne zur Verfügung ([recht@aekwien.at](mailto:recht@aekwien.at)).